EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **VZTA**

1

1 Erteilende Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover

2 VZTA-Nummer

DE 13539/15-1

3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten

DE958873040420325 / 0000
inocare Medical GmbH
Eiterbacher Str. 16
69253 Heiligkreuzsteinach

4 Datum der Erteilung

2015/09/03

Wichtige Hinweise
Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.
Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.

1

5 Datum und Nummer des Antrags

2015/06/22 Stefan Frey

6 Einreihung in die Zollnomenklatur

6307 9010 00 **** **** 0***

7 Warenbeschreibung

Kniegelenkbandage, sog. Knieführungsorthese Provicare Senior, Größe L, Foto siehe Anlage,
- in Form einer um das Knie anzulegenden Manschette; mit einer Breite von bis zu 50 cm und einer Länge von ca. 34 cm,
- aus ca. 3,5 mm dicken, dreilagigen, elastischen Flächenerzeugnissen mit einer Außen- und Innenlage aus Gewirken aus Spinnstoffen und mit einer Zwischenlage aus Zellkautschuk (laut Antrag Neopren), mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 1.500 g (Meterware = kautschutiertes Gewirke der Position 5906),
- vorn mit einer Aussparung für die Kniescheibe; unterhalb dieser mit Reiß- und Klettverschluss zu schließen, oberhalb der Patellaöffnung mit Klettverschluss und Handschlaufe ausgestattet; seitlich mit zwei entnehmbar, in Taschen gelagerten, ca. 30 cm langen und ca. 2,7 cm breiten Kunststoffschienen, mit einem zentralen, nicht fest einstellbaren Gelenk,
- mit zwei aufgekletteten, unelastischen Klettverschlussbändern aus Geweben am Bein zu fixieren,
- an den Rändern mit schmalen, elastischen Bändern eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient lt. Antrag der Stabilisierung des Knies, u. a. bei Ödemen und Schwellungen, Insuffizienz der Kniemuskulatur, Arthritis mit Bandinsuffizienzen und Gonarthrose,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den speziellen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen, mit denen das Ausmaß der Beugung oder Streckung des Knies patientenspezifisch eingestellt werden kann) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient.

"Andere konfektionierte Ware (Kniegelenkbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten

Art.-Nr. 532-1-26

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster/Proben X Sonstiges ☐

Ort Hannover
Datum 03. September 2015

Unterschrift
Im Auftrag

(Köster)

Stempel

HAUPTZOLLAMT HANNOVER 195